

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Olpe GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung gültig ab 01. März 2009

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Olpe GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Stadtwerke Olpe GmbH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Olpe GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Olpe GmbH mit, so ist die Stadtwerke Olpe GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bei der Stadtwerke Olpe GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Olpe GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50€
Nachinkassogang	25,00€
Unterbrechung der Versorgung	25,00€
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	31,00€
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	61,80€
- 3.3 Die Stadtwerke Olpe GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Kunde hat der Stadtwerke Olpe GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 3 für Wiederherstellung der Versorgung enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. März 2009 in Kraft.